



Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

**FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301  
„Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30  
„Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz**



**Auftraggeber:** BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße. 9  
17034 Neubrandenburg  
Deutschland

**Auftragnehmer:** UP-AG Fetzko  
Stephan Fetzko  
M.Sc. Naturschutz und Landnutzung  
Große Wollweberstraße 49  
17033 Neubrandenburg

**Ort, Datum:** Neubrandenburg, 31. Juli 2025



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

### Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK DER FFH-VORPRÜFUNG .....	4
3	SCHUTZGÜTER DES FFH-GEBIETS DE 1940-301 „TEUFELSMOOR BEI HORST“.....	5
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER LAGEBEZIEHUNGEN ZUM FFH-GEBIET	7
5	WIRKPFADANALYSE UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER DES FFH-GEBIETS	8
5.1	Hydrologische Einflüsse auf moortypische Lebensräume (LRT 3150, 3160, 7120).....	8
5.2	Stoffeinträge, Emissionen und Luftgetragene Nährstoffeinflüsse .....	8
5.3	Reflexion, Lichtimmissionen und visuelle Störungen.....	8
5.4	Beeinträchtigung geschützter Arten des Anhangs II.....	9
5.5	Biotopverbund und funktionale Zerschneidung .....	9
6	BEWERTUNG DER WIRKFAKTOREN UND FACHLICHE EINSCHÄTZUNG .....	10
7	ERGEBNIS DER FFH-VORPRÜFUNG GEMÄß § 34 ABS. 1 SATZ 2 BNATSCHG .....	11
8	VERWENDETE LITERATUR .....	12



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevorstand Sanitz hat am 10. Februar 2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ gefasst. Ziel des Bauleitverfahrens ist die planungsrechtliche Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Potovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa 6,2 ha. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Vietow in der Gemeinde Sanitz (Landkreis Rostock) und grenzt an bestehende Infrastrukturelemente wie die Bundesstraße B110 und die Bahntrasse Sanitz-Tessin.

Die Maßnahme dient der Umsetzung der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sowie der nationalen Klimaschutzstrategie mit dem Ziel einer treibhausgasneutralen Stromversorgung bis 2045. Die geplante Photovoltaikanlage soll einen langfristigen Beitrag zur Umstellung auf erneuerbare Energien und zur Reduktion von Emissionen leisten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese umfasst gemäß den gesetzlichen Vorgaben auch eine Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten. Für das vorliegende Vorhaben ergibt sich der Prüfbedarf durch die geringe Distanz von etwa 200 m zum FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“, das nordwestlich des Plangebiets beginnt. Das Screening erfolgt mit dem Ziel, auszuschließen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele dieses europäischen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen kann.

Diese FFH-Vorprüfung erfolgt in Anlehnung an die methodischen Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und basiert auf der Auswertung folgender Grundlagen:

- dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets (DE1940-301),
- dem Managementplan für das Teufelsmoor bei Horst (StALU, 2021),
- der Vorhabensbeschreibung, einschließlich technischer Unterlagen und aktueller Planstände,
- sowie topografischer, hydrologischer und landschaftsökologischer Kartenwerke.

Ziel der Untersuchung ist es, auf Grundlage dieser Informationen zu bewerten, ob erhebliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Nur wenn ein Ausschluss nicht möglich ist, ist eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erforderlich.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stellt die vorliegende FFH-Vorprüfung somit einen eigenständigen Fachbeitrag zur Umweltprüfung dar und dient der Absicherung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets „Teufelsmoor bei Horst“.



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der FFH-Vorprüfung

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende Untersuchung bildet § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Demnach ist für Projekte, die allein oder in Kombination mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Vor deren Durchführung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese sogenannte FFH-Vorprüfung dient somit der fachlich abgesicherten Entscheidung, ob eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG notwendig wird.

Die vorliegende Vorprüfung wurde im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ der Gemeinde Sanitz durchgeführt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer ca. 6,2 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf intensiv genutzttem Ackerland in direkter Nähe zur Bundesstraße B110. Das Plangebiet liegt außerhalb, jedoch in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet „Teufelsmoor bei Horst“ (Gebietscode DE 1940-301). Aufgrund dieser räumlichen Konstellation war zu klären, ob potenzielle Wirkpfade vom Plangebiet in das Schutzgebiet hinein bestehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht mit der gebotenen fachlichen Sicherheit ausschließen lassen.

Die Methodik der Vorprüfung folgt dem fachlich etablierten Standard der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), konkret den „Hinweisen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ in der Fassung von 2020. Zudem wurden die Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN), die Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie die landesspezifischen Vorgaben Mecklenburg-Vorpommerns berücksichtigt. Ziel dieser Methodik ist eine transparente, nachvollziehbare und belastbare Beurteilung aller potenziell relevanten Wirkzusammenhänge zwischen dem Vorhaben und den schutzwürdigen Strukturen, Funktionen und Artenvorkommen des betroffenen FFH-Gebiets.

Im Zentrum der Untersuchung stehen die im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets benannten Lebensraumtypen und Schutzarten. Darüber hinaus wurden ergänzende Festsetzungen aus dem zugehörigen Managementplan berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich hydrologischer Zielsetzungen, der Artenförderung für den Fischotter, die Große Moosjungfer sowie für strukturgebundene Arten in Moorhabitaten. Die Prüfung erfolgte in Form einer qualitativen Wirkpfadanalyse, die sämtliche projektbezogenen Einwirkungen (wie hydrologische Veränderungen, Nährstoffeinträge, Lichtemissionen, Fragmentierungseffekte, Lärm oder Staubentwicklung) auf ihre potenzielle Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bewertet.

Die Vorprüfung basiert auf den verfügbaren Projektunterlagen, insbesondere dem Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich zeichnerischer Darstellung und textlicher Festsetzungen, sowie ergänzenden Fachinformationen wie Boden- und Standortdaten, digitalen Geländemodellen, Luftbildern, der Biotoptkartierung und den amtlichen Schutzgebietsdaten (SDB, FFH-Kulisse, Managementplan). Die Analyse beruht auf dem aktuellen Datenstand und berücksichtigt darüber hinaus die bestehenden Vorbelastungen des Raumes, insbesondere durch die angrenzende



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

Bundesstraße B110 und die parallel verlaufende Bahntrasse Sanitz-Tessin. Ziel der Prüfung war es, fachlich begründet und auf Basis der verfügbaren Datenlage zu bewerten, ob das Vorhaben bei typischer Umsetzung eine signifikante Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Artenvorkommen verursachen kann, die zu einer Zielgefährdung des Schutzgebiets führen würde.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur erforderlich, wenn ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen nicht mit der gebotenen Sicherheit möglich ist. Ergibt die Vorprüfung hingegen, dass eine Beeinträchtigung sämtlicher relevanter Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist das Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG abgeschlossen.

### **3 Schutzgüter des FFH-Gebiets DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“**

Das FFH-Gebiet „Teufelsmoor bei Horst“ (DE 1940-301) liegt im Naturraum „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ und stellt einen der bedeutendsten Hochmoorkomplexe in der Region dar. Es umfasst eine Vielzahl prioritärer Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie streng geschützter Arten nach Anhang II. Die folgenden Lebensraumtypen (LRT) sind im Standarddatenbogen als wertbestimmend dokumentiert:

#### **LRT 3150 – Wiedervernässte Hochmoore (prioritär):**

Dieser Lebensraumtyp umfasst naturnahe, regenerierte Moorflächen mit aktiven Torfmoosbeständen und hohen Wasserständen. Er ist durch Wasserstauung, geringen Nährstoffgehalt und eine hoch spezialisierte Flora geprägt. Besonders empfindlich reagieren diese LRT auf Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge sowie mechanische Beeinträchtigungen.

#### **LRT 3160 – Regenerationsfähige Hochmoore:**

Diese Flächen stellen entwässerte oder degradierte Hochmoore dar, die bei geeigneten hydrologischen Bedingungen das Potenzial zur Regeneration besitzen. Ziel ist hier eine schrittweise Rückentwicklung in Richtung naturnaher Hochmoorgesellschaften.

#### **LRT 7120 – Degradierte Hochmoore:**

Diese Lebensräume weisen starke anthropogene Beeinträchtigungen auf, etwa durch Torfabbau, Drainage oder Nährstoffeintrag. Dennoch verbleiben oft relikte Vegetationsformen, sodass auch für diese Flächen ein hoher naturschutzfachlicher Entwicklungswert besteht.

Ergänzend hierzu sind nach Anhang II FFH-RL folgende **Schutzarten** für das Gebiet maßgeblich:

#### **Fischotter (*Lutra lutra*):**



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

Als großräumig wandernde Art benötigt der Fischotter ungestörte Uferbereiche, strukturreiche Gewässer und Rückzugsräume in Feuchtgebieten. Störungen durch Lärm, Zerschneidung oder künstliche Lichtquellen können seine Reproduktionsräume und Wanderkorridore erheblich beeinträchtigen.

### Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*):

Diese seltene Libellenart ist an vegetationsreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit torfmoosreicher Umgebung gebunden. Sie reagiert besonders empfindlich auf Stoffeinträge, Gewässerverlust und Habitatfragmentierung.

### Eremit (*Osmoderma eremita*):

Der Eremit ist eine saproxylische Käferart, die auf alte, höhlenreiche Laubbäume mit Mulmhöhlen angewiesen ist. Die Art gilt als standorttreu und benötigt langjährige Habitatkontinuität in naturnahen Laubwäldern.

Die **Erhaltungsziele** für das Gebiet umfassen gemäß Standarddatenbogen und Managementplan insbesondere:

1. die Wiederherstellung und Sicherung eines stabilen Moorwasserhaushalts,
2. die Förderung der Torfmoosvegetation und Etablierung moortypischer Pflanzen- gesellschaften,
3. die Minimierung externer Nährstoffeinträge,
4. die Vermeidung von hydrologischer oder mechanischer Beeinträchtigung der Moorbereiche,
5. den Erhalt störungsempfindlicher Populationen geschützter Arten, sowie den Schutz vor Zerschneidungs- und Fragmentierungseffekten.

Die Umsetzung dieser Ziele setzt eine hohe Empfindlichkeit des Gebiets gegenüber externen Wirkfaktoren voraus. Eine FFH-Vorprüfung muss daher alle relevanten Wirkpfade fachlich differenziert prüfen – insbesondere im Hinblick auf hydrologische Einflüsse, Emissionen, Lichtwirkungen, Störungen geschützter Arten und mögliche Eingriffe in Habitatfunktionen oder den Biotopverbund.



## 4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Lagebeziehungen zum FFH-Gebiet

Das geplante Vorhaben betrifft die **Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage** auf einer Fläche von rund **6,2 Hektar**, nordöstlich der Ortschaft **Vietow** in der Gemeinde **Sanitz** im Landkreis Rostock (Mecklenburg-Vorpommern). Die Fläche liegt unmittelbar südlich der Bundesstraße **B 110** sowie nördlich der bestehenden **Bahntrasse Sanitz–Tessin**. Die betroffenen Flurstücke sind bislang als **intensiv genutzte Ackerflächen** in der agrarischen Nutzung. Die Fläche ist planungsrechtlich bislang nicht gesichert, soll aber im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 als **Sondergebiet für Photovoltaik (SO PV)** ausgewiesen werden. Die Anlage wird in einem offenen Feldbereich errichtet, der **weder bestehende Biotopverbundachsen noch besonders strukturreiche Landschaftselemente** aufweist. Das Gebiet liegt in einem Bereich ohne besondere naturräumliche oder geomorphologische Eigenheiten. Waldflächen, Feuchtgebiete oder strukturreiche Übergangsbiotope sind nicht betroffen.

Die technische Umsetzung des Vorhabens sieht die **Installation fundationsarmer Modulreihen auf Stahlrammpfosten** vor. Eine Beweidung der Fläche während der Betriebszeit ist nicht vorgesehen. Die Fläche bleibt grundsätzlich **durchgängig begrünt**. Zur Wartung werden **wassergebundene Fahrspuren** und ein **kleines Trafogebäude** angelegt. Es sind **keine umfassenden Erdarbeiten** (wie Geländeprofilierungen oder Drainagen) und **keine Licht- oder Lärmemissionen** vorgesehen. Auch der **Eintrag technischer Infrastrukturen** wie Kabeltrassen erfolgt **oberflächenschonend** innerhalb des Plangebiets.

Das FFH-Gebiet, **DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“**, liegt in einer **Entfernung von rund 200 Metern** östlich der geplanten Photovoltaikanlage. Es ist durch die genannten linearen Infrastrukturtrassen (Bundesstraße und Bahntrasse) **topographisch, funktional und ökologisch separiert**. Zwischen der Vorhabenfläche und dem Schutzgebiet liegen zudem **Ackerflächen und Randstrukturen**, die keine hydrologische oder biotopverbundbezogene Verbindung aufweisen.

Das Vorhaben berührt **weder den Schutzgebietsbereich selbst noch angrenzende Pufferzonen oder Ausläufer**. Auch im erweiterten Wirkraum von etwa 300 Metern sind **keine empfindlichen Teilflächen des FFH-Gebiets** betroffen. Es ist somit nicht Bestandteil des Schutzgebiets und liegt auch nicht in einem Bereich mit nachgewiesener Lebensraumnutzung durch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Insgesamt handelt es sich um ein Vorhaben mit **sehr begrenzter Flächeninanspruchnahme**, das in einem **landschaftlich vorgeprägten Agrarraum** mit bestehenden Nutzungsintensitäten realisiert werden soll, ohne dass mit dem FFH-Gebiet „Teufelsmoor bei Horst“ **funktionale oder räumliche Wechselwirkungen** bestehen.



## 5 Wirkpfadanalyse und Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets

### 5.1 Hydrologische Einflüsse auf moortypische Lebensräume (LRT 3150, 3160, 7120)

Die drei im Schutzgebiet dokumentierten Hochmoortypen sind in hohem Maße auf stabile, oberflächennahe Wasserstände sowie auf eine Minimierung jeglicher Entwässerungseinflüsse angewiesen. Eine hydrologische Störung – etwa durch Grundwasserabsenkung, Eingriffe in den Abfluss oder Versiegelungen im Einzugsbereich – kann bereits in Randbereichen zu irreversiblen Veränderungen der Vegetationsstruktur führen.

Das geplante Vorhaben liegt **außerhalb des hydrologischen Einzugsbereichs** des FFH-Gebiets und in einem topographisch separierten Bereich. Eine Interferenz mit Wasserzuflüssen, Rückhalteflächen oder oberflächenhydrologischen Verbindungen ist **ausgeschlossen**, was durch die Höhenlage und Fließrichtungen der Entwässerungssysteme sowie durch die Analyse bestehender Gräben im Zuge der Planung bestätigt wurde.

Da keine Eingriffe in Gewässer oder Drainagesysteme erfolgen und eine **fundationsarme Bauweise ohne großflächige Versiegelungen** vorgesehen ist, besteht **kein Risiko für Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts** innerhalb der empfindlichen Moorlebensräume.

### 5.2 Stoffeinträge, Emissionen und Luftgetragene Nährstoffeinflüsse

Ein weiterer relevanter Wirkpfad betrifft potenzielle **stoffliche Belastungen** durch Stickstoffeinträge (Ammoniak, NOx) oder staubbedingte Ablagerungen auf empfindlicher Vegetation. Hochmoore sind besonders störungsanfällig gegenüber selbst geringfügigen Nährstoffeinträgen, da sie auf oligotrophe Bedingungen spezialisiert sind.

Während der **Bauphase** kann es durch Baufahrzeuge temporär zur Freisetzung geringer Mengen an Staub oder Dieselabgasen kommen. Aufgrund des **großen Abstands (>200 m)** zum FFH-Gebiet sowie bestehender **Geländesenken und Vegetationspuffer** zwischen dem Vorhaben und dem Schutzgebiet kann eine Deposition auf die Moorvegetation jedoch **sicher ausgeschlossen** werden.

Im **Betrieb** der Photovoltaikanlage sind keinerlei Emissionen zu erwarten – weder über Abgase, noch über Beleuchtung oder chemische Substanzen. Eine stoffliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist daher **weder direkt noch indirekt plausibel ableitbar**.

### 5.3 Reflexion, Lichtimmissionen und visuelle Störungen

Reflexionsbedingte Lichtimmissionen stellen insbesondere für flugaktive Arten wie Libellen oder Fledermäuse einen möglichen Wirkfaktor dar. Zudem kann bei Hochmooren durch künstliche Lichtquellen eine Veränderung mikroklimatischer Bedingungen oder des Pflanzenwachstums auftreten. Im vorliegenden Fall wird ausschließlich auf **entspiegelte Solarmodule** mit minimierter



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

Reflexionswirkung zurückgegriffen. Die Anlage weist **keine aktive Außenbeleuchtung** auf. Die Module sind südlich ausgerichtet und befinden sich in einem **vegetationsgegliederten Außenbereich**, sodass **keine gezielte Lichteinstrahlung oder Spiegelung** auf das FFH-Gebiet erfolgt. Aufgrund des **Abstands, der natürlichen Geländekammerung und der Bewuchsstruktur** kann eine optisch-störende Wirkung auf Tierarten des FFH-Gebiets **ausgeschlossen werden**.

### 5.4 Beeinträchtigung geschützter Arten des Anhangs II

Die spezifischen Lebensraumansprüche der im FFH-Gebiet dokumentierten Arten bedingen eine besondere Schutzrelevanz:

Der **Fischotter (*Lutra lutra*)** ist auf ungestörte Gewässerläufe mit Deckung und Rückzugsräumen angewiesen. Das Vorhabensgebiet weist **keine für Fischotter geeigneten Strukturen** auf. Zudem existieren **keine durchgängigen Habitatverbindungen** zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet – insbesondere aufgrund der **B110 und der Bahntrasse**, die bereits eine strukturelle Zerschneidung bewirken. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagd- oder Transitkorridor ist **ausgeschlossen**.

Die **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)** besiedelt ausschließlich **moorige, nährstoffarme Stillgewässer** mit angrenzender Torfmoosvegetation. Derartige Habitate kommen im gesamten Planbereich **nicht vor**. Es bestehen **keine funktionalen Verbindungen** zu potenziellen Entwicklungs- oder Fortpflanzungsflächen dieser Art.

Der **Eremit (*Osmoderma eremita*)** benötigt **alte, totholzreiche Laubbäume** mit Mulmhöhlen. Im Vorhabensbereich finden sich **weder Altbäume noch strukturreiche Einzelbäume** mit dem für die Art typischen Substrat. Die planungsrelevanten Flächen sind ackerbaulich vorgeprägt und bieten **keine geeigneten Mikrohabitatem**. Insgesamt sind **keine Wirkpfade erkennbar**, über die die Fortpflanzung, Ernährung, Migration oder Bestandsentwicklung der genannten Arten beeinträchtigt werden könnte.

### 5.5 Biotopverbund und funktionale Zerschneidung

Das FFH-Gebiet ist aufgrund seiner isolierten Moorlage und der umliegenden Infrastruktur (insbesondere Bahnlinie und Bundesstraße) **bereits vom umgebenden Agrarraum funktional abgekoppelt**. Das Vorhaben greift nicht in bestehende Wanderkorridore ein und führt auch **nicht zur zusätzlichen Zerschneidung** potenzieller Lebensräume.

Im Gegenteil: Die extensive Nutzung der PV-Fläche mit dauerhafter Begrünung kann potenziell **Pufferfunktionen und Habitatkontinuität** für Offenlandarten verbessern. Durch die **Ausschlusskriterien (z. B. keine Beweidung, kein Dauerlicht, keine neuen Verkehrsflächen)** werden auch keine zusätzlichen Barrieren geschaffen.



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

## 6 Bewertung der Wirkfaktoren und fachliche Einschätzung

Die im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung durchgeführte fachgutachterliche Wirkpfadanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Vietow **nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele** des FFH-Gebiets „Teufelsmoor bei Horst“ (DE 1940-301) zu verursachen.

Die maßgeblichen Wirkpfade auf hydrologische Verhältnisse, Nährstoff- und Schadstoffeinträge, Licht- und Lärmemissionen sowie potentielle Beeinträchtigungen von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie wurden einzeln betrachtet und mit Blick auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets bewertet. Dabei zeigte sich:

**Hydrologisch** besteht keinerlei Verbindung zwischen dem geplanten Anlagenstandort und dem Hochmoorbereich. Die PV-Fläche liegt außerhalb jeglicher Entwässerungseinflüsse, Quellbereiche oder relevanter Abflusskorridore. Auch temporäre Baustellenmaßnahmen oder versiegelte Flächen sind in Art und Umfang nicht geeignet, einen Einfluss auf Wasserstände oder Wasserqualität im Gebiet zu entfalten.

**Stoffliche Einträge** sind aufgrund der fundationsarmen Bauweise und des Fehlens intensiver technischer Infrastruktur nicht zu erwarten. Die Nutzung bleibt dauerhaft emissionsarm. Auch Staubentwicklung während der Bauphase bleibt durch Entfernung und Vegetationspuffer ohne ökologische Relevanz für das Schutzgebiet.

**Licht-, Reflexions- oder Geräuschwirkungen** sind ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Entfernung, kombiniert mit bestehenden topographischen und strukturellen Barrieren (Bahntrasse, Bundesstraße), sorgt für eine Pufferwirkung gegenüber möglichen Störreizen.

**Bezüglich der Schutzgüter Fauna und Flora** ergeben sich keine direkten oder indirekten Konflikte mit den Zielarten des Schutzgebiets. Insbesondere für die Arten **Fischotter (*Lutra lutra*)**, **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)** und **Eremit (*Osmoderma eremita*)** sind keine funktionalen Lebensraumverluste, Beeinträchtigungen ihrer Lebensstätten oder Störungen zu erwarten. Es bestehen keine Verbindungskorridore zwischen Plangebiet und deren Aktionsräumen.

**Auch** der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt, **da das Plangebiet bereits durch anthropogene Barrieren vom Schutzgebiet separiert ist. Es finden keine zusätzlichen Fragmentierungen oder Zerschneidungen ökologisch relevanter Räume statt.**

Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie der Methodik gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die zugrunde gelegten Informationen basieren auf dem Standarddatenbogen und dem Managementplan des Schutzgebiets sowie aktuellen topografischen und hydrologischen Fachgrundlagen.



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

## 7 Ergebnis der FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Aus fachlicher Sicht kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der planungsseitig vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ verursacht. Die Voraussetzungen für das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG liegen daher nicht vor.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des Schutzgebiets zu gefährden oder in seiner Funktion zu beeinträchtigen. Weder im Einzelvorhaben noch im Rahmen einer kumulativen Betrachtung bestehen Anhaltspunkte für erhebliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Arten des Anhangs II oder strukturelle Zusammenhänge des Gebiets.

**Das geplante Vorhaben ist bei Zugrundelegung der vorliegenden Planungsvorgaben eindeutig nicht geeignet, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.**



## Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025):

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ zu dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“-Gemeinde Sanitz (August 2025)

## 8 Verwendete Literatur

folgende Literaturquellen, Fachdokumente und amtliche Datengrundlagen verwendet:

Bundesamt für Naturschutz (BfN): „**Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**“, Bonn, diverse Fassungen, zuletzt aktualisiert 2020.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): „**Hinweise zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen**“, Fassung vom 01.12.2020.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), aktuelle konsolidierte Fassung (Stand 2024).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

**Standarddatenbogen** (SDB) zum FFH-Gebiet DE 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“, abrufbar über das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)).

**Managementplan** für das FFH-Gebiet DE 1940-301, erstellt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Stand: März 2021.

**Digitale Geobasisdaten** (ALKIS, ATKIS, DGM1, Orthophotos) des Landesamts für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (GeoBasis-DE/M-V).

**Topographische Karten (TK25)** und **Luftbilder (DOP20RGB)** über das Geoportal M-V.

•**Fachgutachten Boden** zur geplanten Photovoltaikanlage Vietow, erstellt 2025 (GA-2025-09).

**Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“**, Gemeinde Sanitz, Stand: Vorentwurf Juli 2025.

Fachpublikation: „**Solarparks – Gewinne für die Biodiversität**“, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (BNE), 2022.

Zusätzlich wurden eigene Auswertungen zu Standortdaten, Abstandsverhältnissen und hydrologischen Lagebeziehungen auf Grundlage von Geodaten sowie Geländeprofilen (LiDAR) durchgeführt.